

## **Bekanntmachung**

Vollzug der Wassergesetze;  
Einleiten (Versickern) von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet WA Schreiberäcker in Hidring über ein RRB durch den Markt Windorf

### **1. Sachverhalt bzw. Vorhaben**

Die Gemeinde Windorf beantragt eine wasserrechtlichen Erlaubnis für die ordnungsgemäß Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet WA Schreiberäcker in Hidring über ein RRB

Nach den Antragsunterlagen ergeben sich folgende Einleitungen:

Einleitungsstellen	Benutztes Gewässer	Einleitungsstelle (Fl.Nr., Gmkg.)	Einleitungsmenge l/s
RA 1	Grundwasser	1498, Otterskirchen	Max. 10 l/s

Die Details der beantragten Maßnahme können aus den Planunterlagen ersehen werden.  
Für die beantragte Gewässerbenutzung ist eine Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.

### **2. Auslegung**

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) 1 Monat in der Zeit vom

**05.01.2026 bis 04.02.2026**

in der Gemeindeverwaltung Windorf, Marktplatz 23, 94575 Windorf, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen können auch digital unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform.

### **3. Einwendungsvorschriften**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= bis **18.02.2026**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.11, oder bei der Gemeinde Windorf Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### **4. Erörterungstermin**

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Bei mehr als 50 Einwendungen findet die Benachrichtigung über den Erörterungstermin und über die Entscheidung hinsichtlich der Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung statt.

---

(Unterschrift)